zu 90.220

Parlamentarische Initiative
Stimm- und Wahlrechtsalter 18

Stellungnahme des Bundesrates

vom 28. Februar 1990

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen unsere Stellungnahme zum Bericht der Kommission des Nationalrats vom 30. Januar 1990, die sich mit der Frage des Stimm- und Wahlrechtsalters befasst und es von 20 auf 18 Jahre senken will.

Wir verzichten auf Hinweise, die sich bereits im Bericht der Kommission finden, und beleuchten lediglich einige ergänzende Aspekte.

1 Ausgangslage

11 Betrachtet man die derzeitige Rechtslage in den Kantonen zum Stimmrechtsalter, so fällt auf, dass sich im wesentlichen drei Gruppen mit je verschiedenen Regelungen (Stimmrechtsalter 18 integral, Stimmrechtsalter 20 integral, Stimmrechtsalter 18 fakultativ nur auf Gemeindeebene) herausgebildet haben und dass sich die Gruppen mit integraler Regelung zahlenmässig die Waage halten:

Stimmrechtsalter in Kantonen und Gemeinden.
Gruppierung nach Regelungsarten — Tabelle 1

Stimm-rechts-alter	In kantonalen Belangen	In kommunalen Belangen	Mit freier Wahl der Gemeinden zwischen Alter 20 und 18
20	ZH,LU,FR,SO,SH, AR,AI,SG,GR,AG, TG,TI,VS (13)	ZH,FR,SO,BS,SH, AR,AI,SG,AG,TG, TI,VS (12)	LU,GR (2)
18	BE,UR,SZ,OW,NW, GL,ZG,BS,BL,VD, NE,GE,JU (13)	BE,UR,SZ,OW,NW, GL,ZG,BL,VD,NE, GE,JU (12)	

12 Hinzu kommen erneute Bestrebungen in Parlamenten und Regierungen zur Senkung des Stimmrechtsalters in den Kantonen Zürich, Solothurn, Schaffhausen, Aargau und Wallis.

13 Damit ergibt sich zwar ein wesentlich anderes Bild für die Vertrautheit von Kantonen und Gemeinden mit einem Stimmrechtsalter 18, als dies noch anlässlich der ersten eidgenössischen Volksabstimmung über eine Senkung des Stimmrechtsalters der Fall war. Doch darf dabei nicht ausser acht gelassen werden, dass seit jener Abstimmung vom 18. Februar 1979 in 30 kantonalen Volksabstimmungen lediglich 14 mal eine Senkung des Stimmrechtsalters - sei es fakultativ für die Gemeinden (BE 1983, LU 1986, GR 1989), sei es obligatorisch, aber nur für den Kanton (BS 1988), sei es schliesslich obligatorisch für Kanton und Gemeinden (zehn Fälle) - resultierte, wohingegen der kantonale Souverän 16 mal (in den Kantonen ZH [1980,1986], SO [1982,1986] und TI [1979,1986] je zweimal) ein solches Vorhaben verwarf. Erst in den letzten beiden Jahren zeichnet sich wieder eine leicht befürwortende Tendenz für Stimmrechtsalter 18 in kantonalen Urnengängen ab:

Senkung des Stimmrechtsalters. Kantonale Volksabstimmungen seit 1979.
Zustimmungen und Verwerfungen — Tabelle 2

Anzahl Zustimmungen

5		X									
4		X									
3		X									X
2		X			X						X
1	X	X		X	X			X		X	X
Jahr	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989
1	X	X	X	X		X		X	X		
2		X	X	X		X		X			
3				X		X		X			
4				X							

Anzahl Verwerfungen

14 Diese Hinweise wollen nicht Opposition gegen die parlamentarische Initiative begründen, sondern darauf aufmerksam machen, dass noch erhebliche politische Ueberzeugungsarbeit zu leisten ist, wenn eine eidgenössische Volksabstimmung über die Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters im Jubiläumsjahr 1991 zum erwünschten Geschenk an die Jugend führen und nicht mit einer Enttäuschung enden soll. Namentlich mit einem baldigen,

erfolgreichen Abschluss der parlamentarischen Bemühungen um eine Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters in den Kantonen Zürich, Solothurn und Schaffhausen könnten die Erfolgschancen einer Vorlage zur Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters im Bund sicherlich nachhaltig verbessert werden.

2 Die Rechtslage im europäischen Ausland

21 In der Eidgenossenschaft werden Stimm- und (aktives wie passives) Wahlrechtsalter - anders als in einzelnen Kantonen - traditionell identisch geregelt.

22 Bei einem internationalen Rechtsvergleich gilt es zu beachten, dass in Europa lediglich vier von zehn Staaten das aktive und das passive Wahlrechtsalter gleich ansetzen. Ausserdem gilt im Ausland oftmals ein unterschiedliches Wählbarkeitsalter für die verschiedenen staatlichen Aemter. Die nachfolgende Uebersicht beschränkt sich daher hinsichtlich Wählbarkeitsalter auf die von den Verfassungen vorgesehenen Altersgrenzen für die Wahl in die erste Kammer des Parlaments.

Wahlrechts- und Wählbarkeitsalter im europäischen Ausland Tabelle 3

Staaten nach Stimmrechts-Altersstufe	Aktives Wahlalter Rechtsgrundlagen	Passives Wählbarkeitsalter Rechtsgrundlagen
18 Jahre		
Albanien	V Art. 43	V Art. 43
BRD	GG Art. 38	GG Art. 38
DDR	V Art. 22	V Art. 22
Finnland	RO Art. 6	-
Frankreich	G	-
Grossbritannien	RPA Sect. 1	RPA Sect. 1 und 7
Italien	V Art. 48	-
Jugoslawien	V Art. 156	V Art. 156
Luxemburg	V Art. 52	-
Niederlande	V Art. 54	V Art. 56
Polen	V Art. 95	-
Portugal	V Art. 49	V Art. 49 und 153
Rumänien	V Art. 25	-
Schweden	RF Kap. III § 2	RF Kap. III § 10
UdSSR	V Art. 96	-
Ungarn	V Art. 72	V Art. 72 und 73

Staaten nach Stimmrechts-Altersstufe	Aktives Wahlalter Rechtsgrundlagen	Passives Wählbarkeitsalter Rechtsgrundlagen
19 Jahre		
Oesterreich	B-VG Art. 26	-
20 Jahre		
Finnland	-	RO Art. 7
Liechtenstein	GAPVL Art. 1	GAPVL Art. 1
Norwegen	V § 50	V § 61
Schweiz	BV Art. 74	BV Art. 74
21 Jahre		
Belgien	V Art. 47	-
Irland	V Art. 16	V Art. 16 und 18
Island	V Art. 33	V Art. 34
Monaco	V Art. 53	-
Polen	-	V Art. 95
San Marino	WG Art. 1	-
UdSSR	-	V Art. 96
23 Jahre		
Frankreich	-	G Art. 25
Rumänien	-	V Art. 25
25 Jahre		
Belgien	-	V Art. 50
Griechenland	-	V Art. 55
Italien	-	V Art. 56 und 58
Monaco	-	V Art. 54
Oesterreich	-	B-VG Art. 26
San Marino	-	WG Art. 18

BV = Bundesverfassung
B-VG = Bundes-Verfassungsgesetz
G = Gesetz
GAPVL= Gesetz betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten
GG = Bonner Grundgesetz
RF = Regierungsform
RO = Reichstagsordnung
RPA = Representation of the People Act
V = Verfassung
WG = Wahlgesetz

23 In den Staaten Andorra, Bulgarien, Griechenland, Spanien und Tschechoslowakei ist die Regelung des aktiven Wahlalters dem Gesetzgeber delegiert. Der Vatikanstaat ist eine absolute Wahlmonarchie; die Wahl des Staatsoberhaupts ist den Kardinälen vorbehalten.

24 Die Angaben in der Tabelle stützen sich hinsichtlich der osteuropäischen Staaten noch auf die sozialistischen Verfassungen auf dem Stand von Mitte 1989, die mittlerweile beinahe allenthalben ganz oder teilweise revidiert worden, uns aber bisher noch nicht zugänglich sind.

3 Rechtsbereinigung

Die Kommissionsinitiative benützt die Gelegenheit, Artikel 74 Absatz 2 der Bundesverfassung den neuen Gegebenheiten anzupassen, die durch Art. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (SR 161.1) geschaffen worden sind. Diese inhaltliche Bereinigung entspricht einem alten Postulat des Bundesrates (BBl 1976 III 1128 f.). Wir begrüssen sie sehr.

4 Gesamtwürdigung

41 Man kann sich fragen, ob der Rechtsordnung nicht die gleichzeitige Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters mit dem zivilen Mündigkeitsalter zuträglicher wäre. Es ist schwer verständlich zu machen, weshalb in öffentliche Funktionen wählbar sein soll, wer nach den Regeln der Zivilrechtsordnung seine eigenen Angelegenheiten noch nicht vollumfänglich wahrnehmen kann.

42 Der Bundesrat erachtet zwar eine Koppelung der Vorlage zur Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters mit einer solchen zur Senkung des zivilen Mündigkeitsalters als nicht zweckmässig. Hingegen ist er bereit, die Vorarbeiten zu einer entsprechenden Revision von Artikel 14 des Zivilgesetzbuches (SR 210) voranzutreiben.

43 Es erscheint wenig sinnvoll, Jugendlichen aus Steuermitteln staatsbürgerlichen Unterricht zu erteilen, um sie anschliessend in mehrjähriger Abstinenz zu halten, bevor sie plötzlich zu eifrigem Urnengang angehalten werden sollen.

44 Der Bundesrat schliesst sich daher den Ueberlegungen der nationalrätlichen Kommission an und befürwortet die Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters von heute 20 auf neu 18 Jahre.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

28. Februar 1990

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Koller
Der Bundeskanzler: Buser

3759

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Parlamentarische Initiative Stimm- und Wahlrechtsalter 18 Stellungnahme des Bundesrates vom 28. Februar 1990

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1990
Band Volume Volume	1
Heft Cahier Numero	12
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	90.220
Datum Date Data	27.03.1990
Seite Page Pagina	1545-1549
Ref. No	10 051 370

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.